

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/18 2008/08/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2012

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §49 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009

27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der A P in H, vertreten durch die Dr. Werner Stolarz Mag. Rainer Ebert Rechtsanwälte KG in 2020 Hollabrunn, Hauptplatz 16, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 6. Oktober 2008, Zl. G55-A-948/051-2008, betreffend Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei: Niederösterreichische Gebietskrankenkasse in 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der Beschwerdeführerin und des D.P. vom 9. Dezember 2007 auf Rückforderung sowohl der Dienstgeber- als auch der Dienstnehmerbeiträge für D.P. für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006 in Höhe von insgesamt EUR 40.261,95 gemäß § 69 ASVG abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der Beschwerdeführerin und des D.P. vom 9. Dezember 2007 auf Rückforderung sowohl der Dienstgeber- als auch der Dienstnehmerbeiträge für D.P. für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006 in Höhe von insgesamt EUR 40.261,95 gemäß Paragraph 69, ASVG abgewiesen.

Als entscheidungserheblichen Sachverhalt stellte die belangte Behörde fest, dass in einem Prüfbericht des Finanzamtes H. vom 23. Oktober 2007 zur (steuerlichen) Kürzung des "Gehalts Gatte" (des Gehalts von D.P.) als Betriebsausgabe Folgendes ausgeführt worden sei:

"(Die Beschwerdeführerin) beschäftigt im Prüfzeitraum 2004 bis 2006 neben ihrem Gatten im Jahr 2004 eine Ordinationshilfe und in den Jahren 2005 und 2006 zwei Ordinationshilfen. Mit den zwei Ordinationshilfen werden jährlich Dienstverträge abgeschlossen. Laut Kollektivvertrag werden sie als Angestellte in die Beschäftigungsgruppe 1 im 1. bzw. im 2. Berufsjahr eingestuft. Eine Ordinationshilfe hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden und daraus resultierend einen monatlichen Bruttogehalt von EUR 503,28, die zweite Ordinationshilfe eine wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden mit einem Bruttogehalt von EUR 577,27 bzw. EUR 629,42.

Mit dem Ehegatten gibt es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, seine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Ehegatte arbeitet nicht als Ordinationshilfe, sondern ist für die EDV-Betreuung, die Warenbeschaffung, die M-Einkäufe,

den Zahlungsverkehr und die Überprüfung der Bankbelege, die Überprüfung der Krankenkassenabrechnungen, die tägliche Post Botenfahrten sowie der Sammlung und das Sortieren der Belege zuständig. Laut Lohnaufzeichnungen benötigt er für diese Arbeiten neben seinen 40 Wochenstunden teilweise bis zu 100 Überstunden im Monat. Sein monatlicher Bruttolohn (ohne Überstunden) beträgt EUR 2.463,43.

Laut obiger Darstellung ergibt sich nicht nur zwischen Arbeitslohn der Ordinationshilfen und Arbeitslohn des Gatten ein Missverhältnis, sondern auch in den zu erbringenden Leistungen. Während die Ordinationshilfen mit der Aufnahme der Patienten, der Erfassung in der EDV-Kartei, der Assistenz bei Untersuchungen und der Abrechnung mit den Krankenkassen betraut sind, fallen doch viele der oben zitierten Arbeiten des Ehegatten noch unter die eheliche Beistandspflicht (z. B. M-Einkäufe, Überprüfung des Bankwesens und der Krankenkassenabrechnungen, tägliche Post, Botenfahrten usw.).

Der für diese Arbeiten bezahlte Arbeitslohn würde einem Familienfremden unter den selben Bedingungen sicher nicht bezahlt werden und würde einem Fremdvergleich nicht standhalten.

Die Betriebsprüfung kürzt daher den Gehalt des Ehegatten auf einen Bruttogehalt laut Kollektivvertrag für Angestellte in der Beschäftigungsgruppe 1 im 3. bzw. 4. bzw. 5. Berufsjahr und rechnet einen 10%igen Zuschlag zum Bruttolohn. Daher ergeben sich für die Jahre 2004 bis 2006 folgende neue Bruttogehälter (die in der Folge angeführt sind)."

In der Folge seien seitens des Vertreters der Beschwerdeführerin neue Jahreslohnzettel auf der Grundlage der seitens des Finanzamtes H. errechneten Bruttolöhne erstellt worden. Es sei eine Erklärung des D.P. eingeholt worden, dass er keine Einwände dagegen habe, die Dienstnehmeranteile der zu viel überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge an die Dienstgeberin, seine Ehefrau, die Beschwerdeführerin, auszubezahlen. Schließlich sei mit Schreiben vom 12. November 2007 der Antrag auf Rückzahlung zu viel bezahlter Sozialversicherungsbeiträge an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gestellt worden.

Zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann D.P. bestehe ein mündlicher Dienstvertrag, dessen wesentliche Inhalte in einem Dienstzettel gemäß § 6 Abs. 3 Angestelltengesetz und § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) festgehalten seien. Danach sei D.P. verpflichtet, 40 Wochenstunden als Angestellter für seine Ehefrau zu arbeiten, dies in Form von EDV-Betreuung, Warenbeschaffung, Einkäufe bei M, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Überprüfung der Bankbelege und der Krankenkassenabrechnungen, Sichtung der täglichen Post, Botenfahrten sowie der Sammlung und des Sortierens der Belege. Zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann D.P. bestehe ein mündlicher Dienstvertrag, dessen wesentliche Inhalte in einem Dienstzettel gemäß Paragraph 6, Absatz 3, Angestelltengesetz und Paragraph 2, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) festgehalten seien. Danach sei D.P. verpflichtet, 40 Wochenstunden als Angestellter für seine Ehefrau zu arbeiten, dies in Form von EDV-Betreuung, Warenbeschaffung, Einkäufe bei M, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Überprüfung der Bankbelege und der Krankenkassenabrechnungen, Sichtung der täglichen Post, Botenfahrten sowie der Sammlung und des Sortierens der Belege.

Es sei ein monatlicher Bruttolohn (ohne Überstunden) in Höhe von EUR 2.463,43 vereinbart worden, welcher auch der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemeldet worden sei. Weiters sei die Leistung von Überstunden vereinbart und ebenfalls entlohnt worden, wobei im Durchschnitt 100 Überstunden pro Monat abgerechnet worden seien. Dieser Bruttolohn sei um mehr als das Doppelte über dem Gehalt vergleichbarer Beschäftigter nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag gelegen. Eine spätere Rückzahlung eines Teils des erhaltenen Arbeitslohnes von D.P. an seine Dienstgeberin (die Beschwerdeführerin) könne nicht festgestellt werden.

Die Behauptung im Einspruch, dass es einerseits keinen "aufrechten Dienstvertrag", andererseits aber einen "gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzettel" gebe, sei in sich widersprüchlich. Gesetzlich vorgeschrieben sei der Dienstzettel nur für Dienstnehmer. Ein schriftlicher Vertrag sei für das Bestehen eines Arbeitsvertrages nicht Voraussetzung. In Übereinstimmung mit dem Prüfbericht des Finanzamtes vom 23. Oktober 2007 sei daher von einem mündlichen Dienstvertrag des D.P. auszugehen.

Was die Höhe der Gehaltszahlungen für D.P. betreffe, so ergäben sich diese aus den Lohnaufzeichnungen, welche das Finanzamt H. überprüft habe, sowie weiters aus den ursprünglich gemäß § 34 Abs. 2 ASVG beim Finanzamt oder bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse bis Ende Februar des Folgejahres (also für 2006 bis Ende Februar 2007) einzubringenden Lohnzetteln, welche nicht nur die im Kalenderjahr gebührenden und darüber hinaus bezahlten Entgelte, sondern auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten

hätten. Überdies ergebe sich die richtige Höhe des Entgelts von D.P. aus den Meldungen der Dienstgeberin zur Sozialversicherung über die jeweilige Höhe des Gehalts. Die im Einspruch angegebene "reale Durchführung der von der Finanzbehörde vorgenommenen Kürzungen", das heie also die Rckzahlung eines Teils des bereits empfangenen Arbeitslohnes wrde - "selbst im von der (belangten Behrde) fr unwahrscheinlich angesehenen Falle (Beweise wie Kontoauszge, Einzahlungsbelege, Beteiligtenaussagen etc. wurden gar nicht angeboten)" - bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 539a ASVG) auf Grund des Naheverhltnisses von Dienstgeberin und Dienstnehmer nicht als rckwirkende Gehaltskrzung anzusehen sein. Abgesehen davon knnte daraus eine arbeitsrechtliche Verpflichtung - nur eine solche knnte theoretisch Auswirkungen auf die Beitragsgrundlagen in der Sozialversicherung haben - nicht abgeleitet werden. Was die Hhe der Gehaltszahlungen fr D.P. betreffe, so ergben sich diese aus den Lohnaufzeichnungen, welche das Finanzamt H. berprft habe, sowie weiters aus den ursprnglich gem Paragraph 34, Absatz 2, ASVG beim Finanzamt oder bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse bis Ende Februar des Folgejahres (also fr 2006 bis Ende Februar 2007) einzubringenden Lohnzetteln, welche nicht nur die im Kalenderjahr gebhrenden und darber hinaus bezahlten Entgelte, sondern auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten htten. Überdies ergebe sich die richtige Hhe des Entgelts von D.P. aus den Meldungen der Dienstgeberin zur Sozialversicherung ber die jeweilige Hhe des Gehalts. Die im Einspruch angegebene "reale Durchfhrung der von der Finanzbehrde vorgenommenen Krzungen", das heie also die Rckzahlung eines Teils des bereits empfangenen Arbeitslohnes wrde - "selbst im von der (belangten Behrde) fr unwahrscheinlich angesehenen Falle (Beweise wie Kontoauszge, Einzahlungsbelege, Beteiligtenaussagen etc. wurden gar nicht angeboten)" - bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (Paragraph 539 a, ASVG) auf Grund des Naheverhltnisses von Dienstgeberin und Dienstnehmer nicht als rckwirkende Gehaltskrzung anzusehen sein. Abgesehen davon knnte daraus eine arbeitsrechtliche Verpflichtung - nur eine solche knnte theoretisch Auswirkungen auf die Beitragsgrundlagen in der Sozialversicherung haben - nicht abgeleitet werden.

In rechtlicher Hinsicht fhrte die belangte Behrde aus, dass nach § 69 Abs. 1 ASVG zu Ungebhr entrichtete Beitrge zurckgefordert werden knnten. Ob eine Beitragsentrichtung ungebhrlich von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes erfolgt sei, ergebe sich daraus, ob die betreffende Beitragsgrundlage bzw. der Beitragssatz sich aus dem Gesetz - hier dem ASVG - ergebe oder nicht. In rechtlicher Hinsicht fhrte die belangte Behrde aus, dass nach Paragraph 69, Absatz eins, ASVG zu Ungebhr entrichtete Beitrge zurckgefordert werden knnten. Ob eine Beitragsentrichtung ungebhrlich von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes erfolgt sei, ergebe sich daraus, ob die betreffende Beitragsgrundlage bzw. der Beitragssatz sich aus dem Gesetz - hier dem ASVG - ergebe oder nicht.

Nach § 49 Abs. 1 ASVG seien unter Entgelt Geld- und Sachbezge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhltnis Anspruch habe oder die er darber hinaus auf Grund des Dienstverhltnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhalte. Die Beschwerdefhrerin habe weder behauptet, dass die an den Dienstnehmer ausbezahlten Geldbetrge dem ausgestellten Dienstzettel (in welchem das Entgelt angegeben sei) widersprochen htten, noch dass die ausbezahlten Geldbetrge dem grundstzlich bestehenden Vertragsverhltnis widersprochen htten. Unzweifelhaft habe der Dienstnehmer die den gemeldeten Beitragsgrundlagen entsprechenden Entgeltbetrge auch tatschlich erhalten, weshalb es sich bei den ursprnglich gemeldeten Beitragsgrundlagen auch um jene nach § 49 Abs. 1 ASVG handle. Eine irrtmliche Bezahlung des Entgelts sei nicht behauptet bzw. nur auf die - nachtrglich erfolgte - steuerliche Reduzierung des Gehalts als Betriebsausgabe gesttzt worden. § 49 Abs. 1 ASVG enthalte keine Einschrnkung, wonach von dem gebhrenden oder tatschlich erhaltenen Entgelt spter zurckgezahlte Entgeltbetrge wieder abzuziehen seien. Nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG seien unter Entgelt Geld- und Sachbezge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhltnis Anspruch habe oder die er darber hinaus auf Grund des Dienstverhltnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhalte. Die Beschwerdefhrerin habe weder behauptet, dass die an den Dienstnehmer ausbezahlten Geldbetrge dem ausgestellten Dienstzettel (in welchem das Entgelt angegeben sei) widersprochen htten, noch dass die ausbezahlten Geldbetrge dem grundstzlich bestehenden Vertragsverhltnis widersprochen htten. Unzweifelhaft habe der Dienstnehmer die den gemeldeten Beitragsgrundlagen entsprechenden Entgeltbetrge auch tatschlich erhalten, weshalb es sich bei den ursprnglich gemeldeten Beitragsgrundlagen auch um jene nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG handle. Eine irrtmliche Bezahlung des Entgelts sei nicht behauptet bzw. nur auf die - nachtrglich erfolgte - steuerliche Reduzierung des Gehalts als Betriebsausgabe gesttzt worden. Paragraph 49, Absatz eins, ASVG enthalte keine Einschrnkung, wonach von dem gebhrenden oder tatschlich erhaltenen Entgelt

später zurückgezahlte Entgeltbeträge wieder abzuziehen seien.

Eine solche rückwirkende Änderung des Dienstvertrags könne zu Lasten Dritter - hier der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse bzw. der anderen Versicherungsträger und des Arbeitsmarktservice - allenfalls dann bindend sein, wenn das geringere Arbeitsentgelt bzw. die Rückzahlungsverpflichtung des Dienstnehmers in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren festgestellt würde, wobei ein Streitiges Verfahren vorzugehen müsste und Anerkenntnisurteile oder gerichtliche Vergleiche keine Bindungswirkung entfalten würden (§ 49 Abs. 6 ASVG). Eine derartige Gerichtsentscheidung liege hier aber nicht vor. Das angeblich zu hohe Arbeitsentgelt von D.P. sei an seine Ehefrau und Dienstgeberin für den Zeitraum 2004 bis 2006 tatsächlich gar nicht zurückgezahlt worden; eine Zurückzahlung wäre "unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Aspekte gemäß § 539a ASVG (Formenmissbrauch, Scheingeschäft, etc.) rechtlich jedenfalls nicht als Zurückzahlung bzw. rückwirkende Entgeltreduzierung aufzufassen". Eine solche rückwirkende Änderung des Dienstvertrags könne zu Lasten Dritter - hier der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse bzw. der anderen Versicherungsträger und des Arbeitsmarktservice - allenfalls dann bindend sein, wenn das geringere Arbeitsentgelt bzw. die Rückzahlungsverpflichtung des Dienstnehmers in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren festgestellt würde, wobei ein Streitiges Verfahren vorzugehen müsste und Anerkenntnisurteile oder gerichtliche Vergleiche keine Bindungswirkung entfalten würden (Paragraph 49, Absatz 6, ASVG). Eine derartige Gerichtsentscheidung liege hier aber nicht vor. Das angeblich zu hohe Arbeitsentgelt von D.P. sei an seine Ehefrau und Dienstgeberin für den Zeitraum 2004 bis 2006 tatsächlich gar nicht zurückgezahlt worden; eine Zurückzahlung wäre "unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Aspekte gemäß Paragraph 539 a, ASVG (Formenmissbrauch, Scheingeschäft, etc.) rechtlich jedenfalls nicht als Zurückzahlung bzw. rückwirkende Entgeltreduzierung aufzufassen".

Was schließlich die seitens des Vertreters der Beschwerdeführerin an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse übermittelten korrigierten Lohnzettel betreffe, so hätten diese gemäß § 34 Abs. 2 ASVG die Gesamtsumme der im Beitragszeitraum (bzw. im Kalenderjahr) gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte und die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen zu enthalten, wobei diese nach den - vorausgesetzt: richtigen - Eintragungen auf dem Lohnkonto (§ 84 Abs. 3 EStG 1988) zu erfolgen hätten. Dass das Lohnkonto für D.P. geändert worden sei, sei wiederum nicht behauptet worden, weswegen schon aus diesem Grund sowie weiters wegen der Richtigkeit der ursprünglich gemeldeten Beitragsgrundlagen eine Änderung der Lohnzettel gar nicht zulässig gewesen sei. Vielmehr stünden nach den ursprünglichen Meldungen und Lohnzetteln die Beitragsgrundlagen als richtig fest und demgemäß komme eine Rückzahlung geleisteter Sozialversicherungsbeiträge nicht in Frage. Was schließlich die seitens des Vertreters der Beschwerdeführerin an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse übermittelten korrigierten Lohnzettel betreffe, so hätten diese gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG die Gesamtsumme der im Beitragszeitraum (bzw. im Kalenderjahr) gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte und die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen zu enthalten, wobei diese nach den - vorausgesetzt: richtigen - Eintragungen auf dem Lohnkonto (Paragraph 84, Absatz 3, EStG 1988) zu erfolgen hätten. Dass das Lohnkonto für D.P. geändert worden sei, sei wiederum nicht behauptet worden, weswegen schon aus diesem Grund sowie weiters wegen der Richtigkeit der ursprünglich gemeldeten Beitragsgrundlagen eine Änderung der Lohnzettel gar nicht zulässig gewesen sei. Vielmehr stünden nach den ursprünglichen Meldungen und Lohnzetteln die Beitragsgrundlagen als richtig fest und demgemäß komme eine Rückzahlung geleisteter Sozialversicherungsbeiträge nicht in Frage.

Zusammengefasst liege eine Ungebührlichkeit der seitens der Beschwerdeführerin für ihren Dienstnehmer und Ehemann D.P. entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung für die Jahre 2004, 2005 und 2006 in der tatsächlich bezahlten Höhe nicht vor, weswegen die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse eine Rückzahlung gemäß § 69 ASVG zu Recht verweigert habe. Zusammengefasst liege eine Ungebührlichkeit der seitens der Beschwerdeführerin für ihren Dienstnehmer und Ehemann D.P. entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung für die Jahre 2004, 2005 und 2006 in der tatsächlich bezahlten Höhe nicht vor, weswegen die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse eine Rückzahlung gemäß Paragraph 69, ASVG zu Recht verweigert habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse erstattete ebenfalls eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 69 Abs. 1 ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren unterbrochen. 1. Gemäß Paragraph 69, Absatz eins, ASVG können zu Ungebühr entrichtete Beiträge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren unterbrochen.

Gemäß § 69 Abs. 6 ASVG steht die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im Übrigen dem Dienstgeber. Gemäß Paragraph 69, Absatz 6, ASVG steht die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im Übrigen dem Dienstgeber.

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für pflichtversicherte Dienstnehmer und Lehrlinge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, das im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für pflichtversicherte Dienstnehmer und Lehrlinge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, das im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2,

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

§ 539a ASVG lautet (auszugsweise): Paragraph 539 a, ASVG lautet (auszugsweise):

"§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

1. (2) Absatz 2, Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
2. (3) Absatz 3, Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
3. (4) Absatz 4, Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(...)"

2. Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass D.P. in den Jahren 2004, 2005 und 2006 bei der Beschwerdeführerin als Dienstnehmer beschäftigt war und ausgehend von der sich aus einem Entgeltanspruch von monatlich brutto EUR 2.463,43 - zuzüglich des Entgeltanspruchs aus geleisteten Überstunden - ergebenden Beitragsgrundlage die Beiträge entrichtet wurden. Dass die Beitragsgrundlage ursprünglich unrichtig bemessen oder die Berechnung der Beiträge unrichtig durchgeführt worden sei, oder dass irrtümlich mehr als die auf dieser Grundlage zu entrichtenden Beiträge entrichtet worden seien, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

Strittig ist jedoch, ob eine Vereinbarung der Beschwerdeführerin mit D.P. über die nachträgliche Herabsetzung seines Bruttogehalts für die Jahre 2004 bis 2006 dazu führen konnte, dass die ursprünglich in richtiger Höhe entrichteten Beiträge nunmehr als (teilweise) zu Ungebühr entrichtete Beiträge im Sinne des § 69 ASVG anzusehen wären und rückgefordert werden könnten. Strittig ist jedoch, ob eine Vereinbarung der Beschwerdeführerin mit D.P. über die nachträgliche Herabsetzung seines Bruttogehalts für die Jahre 2004 bis 2006 dazu führen konnte, dass die ursprünglich in richtiger Höhe entrichteten Beiträge nunmehr als (teilweise) zu Ungebühr entrichtete Beiträge im Sinne des Paragraph 69, ASVG anzusehen wären und rückgefordert werden könnten.

3. Dazu bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, im Zuge einer Steuerprüfung bzw. Betriebsprüfung habe das Finanzamt in einem Abschlussbericht vom 11. Oktober 2007 "eine Kürzung des Gehaltes des Herrn (D.P.) verfügt", womit letztlich sowohl die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin als auch D.P. als Dienstnehmer einverstanden gewesen seien bzw. eben einverstanden sein hätten müssen. Aus diesem Grund habe die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. November 2007 einen Antrag auf Rückzahlung der damit zu viel entrichteten Sozialversicherungsbeiträge in detaillierter Form und mit Begründung bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gestellt und gleichzeitig für die Zeiträume 2004, 2005 und 2006 geänderte Lohnzettel vorgelegt.

Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse habe diese - ihr übermittelten - Lohnzettel "angenommen und verbucht", sodass schon allein aus diesem Grund die Beitragsgrundlage entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geändert worden bzw. diese Änderung seitens der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse anerkannt worden sei. Bei Durchführung eines korrekten Verfahrens hätte die belangte Behörde auf diesen Umstand Rücksicht nehmen müssen und hätte diese "Verbuchung der neuen (niedrigeren) Beitragsgrundlage als amtliche Feststellung der Berechtigung des Rückforderungsanspruches gemäß § 69 ASVG gesehen oder zumindest ausgelegt werden müssen." Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse habe diese - ihr übermittelten - Lohnzettel "angenommen und verbucht", sodass schon allein aus diesem Grund die Beitragsgrundlage entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geändert worden bzw. diese Änderung seitens der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse anerkannt worden sei. Bei Durchführung eines korrekten Verfahrens hätte die belangte Behörde auf diesen Umstand Rücksicht nehmen müssen und hätte diese "Verbuchung der neuen (niedrigeren) Beitragsgrundlage als amtliche Feststellung der Berechtigung des Rückforderungsanspruches gemäß Paragraph 69, ASVG gesehen oder zumindest ausgelegt werden müssen."

Da die Steuerbehörde aufgrund einer Betriebsprüfung der Ansicht gewesen sei, dass das mit D.P. vereinbarte Entgelt einem Fremdvergleich nicht standhalten könnte, womit "zunächst in steuerlicher Hinsicht ein wesentlich geringeres Entgelt für die Jahre 2004 bis 2006 festgesetzt" worden sei, hätten sich die Parteien des Dienstvertrags zu einer rückwirkenden Änderung desselben bezüglich des Entgelts entschlossen bzw. eine solche Änderung vereinbart. Richtig sei, dass eine "Entgeltminderung durch die Finanzbehörde" an sich noch nicht Auswirkungen auf die Beitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge bewirken könne.

Der Begriff "Ungebühr" in § 69 Abs. 1 ASVG sei jedenfalls umfassend zu verstehen und komme nicht nur dann zur Anwendung, wenn vielleicht irrtümlich eine falsche und damit gegenüber dem tatsächlichen Entgelt zu hohe Bemessungsgrundlage angegeben bzw. angenommen worden sei. Jedenfalls ungebührlich sei daher die Entrichtung von Beiträgen aufgrund einer früheren Bemessungsgrundlage, welche aufgrund der Entscheidung einer anderen Behörde und/oder aufgrund einer rückwirkenden Vereinbarung der Parteien des Dienstvertrags geändert werde bzw. geändert werden müsse. Der Begriff "Ungebühr" in Paragraph 69, Absatz eins, ASVG sei jedenfalls umfassend zu verstehen und komme nicht nur dann zur Anwendung, wenn vielleicht irrtümlich eine falsche und damit gegenüber dem tatsächlichen Entgelt zu hohe Bemessungsgrundlage angegeben bzw. angenommen worden sei. Jedenfalls ungebührlich sei daher die Entrichtung von Beiträgen aufgrund einer früheren Bemessungsgrundlage, welche aufgrund der Entscheidung einer anderen Behörde und/oder aufgrund einer rückwirkenden Vereinbarung der Parteien des Dienstvertrags geändert werde bzw. geändert werden müsse.

Letztlich habe die belangte Behörde gegen die "im Gesetz (§ 539a ASVG) normierten Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung verstoßen". Bei der Beurteilung eines Sachverhalts hätte demnach die belangte Behörde eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anwenden müssen. Dabei hätte sie erkennen müssen, dass die nachträgliche Änderung der Beitragsgrundlage im Sinne des übereinstimmenden Willens der Parteien des Dienstvertrags erfolgt sei, "auch wenn der Anstoß zum Abschluss der Vereinbarung über die Gehaltsreduzierung die in steuerrechtlicher Hinsicht maßgebliche Reduzierung des Gehaltes durch die Finanzbehörde" gewesen sei und wenn also der "unmittelbare

Anlass für die zwischen den Dienstvertragsparteien getroffene Vereinbarung auch von außen gekommen" sei. Letztlich habe die belangte Behörde gegen die "im Gesetz (Paragraph 539 a, ASVG) normierten Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung verstoßen". Bei der Beurteilung eines Sachverhalts hätte demnach die belangte Behörde eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anwenden müssen. Dabei hätte sie erkennen müssen, dass die nachträgliche Änderung der Beitragsgrundlage im Sinne des übereinstimmenden Willens der Parteien des Dienstvertrags erfolgt sei, "auch wenn der Anstoß zum Abschluss der Vereinbarung über die Gehaltsreduzierung die in steuerrechtlicher Hinsicht maßgebliche Reduzierung des Gehaltes durch die Finanzbehörde" gewesen sei und wenn also der "unmittelbare Anlass für die zwischen den Dienstvertragsparteien getroffene Vereinbarung auch von außen gekommen" sei.

Durch all diese Umstände werde in rechtlicher Hinsicht die "ursprünglich getroffene Vereinbarung als Scheingeschäft hinsichtlich der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Gehalt und dem angemessenen Gehalt aufgrund eines Fremdvergleiches zu qualifizieren sein." Die belangte Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, ein solches Scheingeschäft - auch wenn es nur einen Teil des Entgelts betreffe - auch zugunsten des Beitragspflichtigen zu würdigen und damit die Rückforderbarkeit der überhöhten Beiträge anzunehmen.

4. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin beruht auf zwei einander widersprechenden Argumentationslinien. Zum einen wird geltend gemacht, dass aufgrund des Ergebnisses der Betriebsprüfung eine rückwirkende Änderung des Dienstvertrages (Kürzung des Entgelts) vereinbart worden sei; zum anderen aber meint die Beschwerdeführerin, dass die - gemessen an einem Fremdvergleich überhöhte - Entgeltvereinbarung vom Beginn des Dienstverhältnisses an ein Scheingeschäft gewesen sei. Keine der beiden Argumentationslinien vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beitragsbemessung das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG, auf das ein Dienstnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch hat oder das er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses erhält, zu Grunde zu legen ist; ob die Entgeltzahlung beim Dienstgeber zu steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (wie z.B. als Betriebsausgabe) führt, ist dafür unerheblich. Zu einer "Kürzung des Gehalts" durch die Abgabenbehörde, mit der der Dienstnehmer einverstanden sein musste, wie die Beschwerdeführerin meint, konnte es daher aufgrund der Betriebsprüfung nicht kommen. Vorweg ist festzuhalten, dass der Beitragsbemessung das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG, auf das ein Dienstnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch hat oder das er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses erhält, zu Grunde zu legen ist; ob die Entgeltzahlung beim Dienstgeber zu steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (wie z.B. als Betriebsausgabe) führt, ist dafür unerheblich. Zu einer "Kürzung des Gehalts" durch die Abgabenbehörde, mit der der Dienstnehmer einverstanden sein musste, wie die Beschwerdeführerin meint, konnte es daher aufgrund der Betriebsprüfung nicht kommen.

Die Beschwerdeführerin hat im Verwaltungsverfahren auch eine tatsächliche Vereinbarung zwischen den Parteien des Dienstvertrages über eine rückwirkende Änderung des in den Jahren 2004 bis 2006 aus dem Dienstverhältnis gebührenden Entgelts weder ausdrücklich behauptet noch urkundlich belegt. Auch das Einspruchsvorbringen, wonach D.P. "auf Grund der von der Finanzbehörde vorgenommenen Kürzungen, die auch real durchgeführt wurden, aus dem Dienstverhältnis für die Jahre 2004 bis 2006 tatsächlich nur jenes Entgelt erhalten hat, das in den korrigierten Lohnzetteln SV für diesen Zeitraum aufgelistet ist", behauptet lediglich eine faktische "Durchführung" der Gehaltskürzung, jedoch keine Vereinbarung zwischen den Parteien des Dienstvertrages, die zu einer Änderung der Entgeltansprüche des Dienstnehmers geführt hätte. Soweit die Beschwerde daher das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung über die rückwirkende Entgeltkürzung behauptet, verstößt sie gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehende Neuerungsverbot.

Vor diesem Hintergrund kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Vereinbarung über eine rückwirkende Herabsetzung des Entgeltanspruchs aus dem Arbeitsverhältnis nach den hier anzulegenden arbeitsrechtlichen Grundsätzen überhaupt hätte wirksam getroffen werden können (aus dem angefochtenen Bescheid geht im Übrigen nicht hervor, ob das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung bzw. der nachfolgenden Ausstellung der geänderten Lohnzettel noch aufrecht war, was für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verschlechterungsvereinbarung von wesentlicher Bedeutung ist; vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 4. August 2004, Zl. 2001/08/0145). Vor diesem Hintergrund kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Vereinbarung über eine rückwirkende Herabsetzung des Entgeltanspruchs aus dem Arbeitsverhältnis nach den hier anzulegenden arbeitsrechtlichen Grundsätzen überhaupt hätte wirksam getroffen werden können (aus dem angefochtenen Bescheid geht im Übrigen nicht hervor, ob das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung bzw. der nachfolgenden Ausstellung der geänderten Lohnzettel

noch aufrecht war, was für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verschlechterungsvereinbarung von wesentlicher Bedeutung ist; vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 4. August 2004, Zl. 2001/08/0145).

Zudem deutet das Beschwerdevorbringen darauf hin, dass die - laut Beschwerde - nachträglich zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. vereinbarte rückwirkende Kürzung des Entgelts für die Jahre 2004 bis 2006 zu dem Zweck erfolgte, einen Teil der für diesen Zeitraum entrichteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 69 Abs. 1 ASVG rückfordern zu können, zumal eine Änderung von Umständen, die für das Vertragsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. wesentlich waren, nicht geltend gemacht wurde und sich auch sonst nicht erkennen lässt. Da es sich beim Dienstnehmer D.P. um den Ehemann der Beschwerdeführerin handelt und nach dem gesamten Vorbringen alleiniger Auslöser für die behauptete Änderung des Dienstvertrages die aufgrund der Betriebsprüfung festgestellte steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der gesamten Entgeltzahlungen im Betrieb der Beschwerdeführerin war, wäre daher mangels nachvollziehbarer, nicht in der Angehörigeneigenschaft gelegener Gründe für einen nachträglichen Verzicht des Dienstnehmers auf einen wesentlichen Teil des über drei Jahre hindurch bereits erhaltenen Entgelts selbst bei Nachweis einer entsprechenden (rückwirkenden) Änderungsvereinbarung von einer gemäß § 539a Abs. 2 ASVG unbeachtlichen Vereinbarung auszugehen. Zudem deutet das Beschwerdevorbringen darauf hin, dass die - laut Beschwerde - nachträglich zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. vereinbarte rückwirkende Kürzung des Entgelts für die Jahre 2004 bis 2006 zu dem Zweck erfolgte, einen Teil der für diesen Zeitraum entrichteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß Paragraph 69, Absatz eins, ASVG rückfordern zu können, zumal eine Änderung von Umständen, die für das Vertragsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. wesentlich waren, nicht geltend gemacht wurde und sich auch sonst nicht erkennen lässt. Da es sich beim Dienstnehmer D.P. um den Ehemann der Beschwerdeführerin handelt und nach dem gesamten Vorbringen alleiniger Auslöser für die behauptete Änderung des Dienstvertrages die aufgrund der Betriebsprüfung festgestellte steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der gesamten Entgeltzahlungen im Betrieb der Beschwerdeführerin war, wäre daher mangels nachvollziehbarer, nicht in der Angehörigeneigenschaft gelegener Gründe für einen nachträglichen Verzicht des Dienstnehmers auf einen wesentlichen Teil des über drei Jahre hindurch bereits erhaltenen Entgelts selbst bei Nachweis einer entsprechenden (rückwirkenden) Änderungsvereinbarung von einer gemäß Paragraph 539 a, Absatz 2, ASVG unbeachtlichen Vereinbarung auszugehen.

Damit wurden die auf Grund der ursprünglichen Entgeltvereinbarung geleisteten Beiträge jedenfalls nicht im Sinne des § 69 Abs. 1 ASVG zu Ungebühr entrichtet. Damit wurden die auf Grund der ursprünglichen Entgeltvereinbarung geleisteten Beiträge jedenfalls nicht im Sinne des Paragraph 69, Absatz eins, ASVG zu Ungebühr entrichtet.

Soweit die Beschwerdeführerin aber meint, die - von der Abgabenbehörde als einem Fremdvergleich nicht standhaltend beurteilte - Entgeltvereinbarung sei von vornherein ein Scheingeschäft gewesen, ist ihr entgegenzuhalten, dass ein von den Parteien der Vereinbarung in Wahrheit gewolltes "verdecktes Geschäft" nicht erkennbar ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, Zl. 2006/08/0325). Dass nämlich die ursprünglich geschlossene Entgeltvereinbarung im Dienstvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. eine - schon von vornherein gewollte - niedrigere Entgeltvereinbarung hätte verdecken sollen, hat die Beschwerdeführerin weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde dargelegt. Soweit die Beschwerdeführerin aber meint, die - von der Abgabenbehörde als einem Fremdvergleich nicht standhaltend beurteilte - Entgeltvereinbarung sei von vornherein ein Scheingeschäft gewesen, ist ihr entgegenzuhalten, dass ein von den Parteien der Vereinbarung in Wahrheit gewolltes "verdecktes Geschäft" nicht erkennbar ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, Zl. 2006/08/0325). Dass nämlich die ursprünglich geschlossene Entgeltvereinbarung im Dienstvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und D.P. eine - schon von vornherein gewollte - niedrigere Entgeltvereinbarung hätte verdecken sollen, hat die Beschwerdeführerin weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde dargelegt.

5. Ob eine Rückzahlung von Teilen des Entgelts an die Beschwerdeführerin tatsächlich erfolgt ist, was die belangte Behörde in ihren Feststellungen verneinte, ist im Beschwerdefall unerheblich, da keine wirksame Vereinbarung eines niedrigeren Entgeltanspruchs festgestellt wurde; auf das diesbezügliche, die Feststellungen angreifende Beschwerdevorbringen war deshalb nicht einzugehen.

6. Das Beschwerdevorbringen, wonach die nachträglich korrigierten Lohnzettel von der Gebietskrankenkasse "angenommen und verbucht" worden seien (was in der Gegenschrift der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse bestritten wird) zeigt schon deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, da selbst aus der behaupteten "Verbuchung" (wohl gemeint im Sinne einer Erfassung von Beitragsgrundlagen oder Beiträgen auf Grund

der geänderten Lohnzettel in den Rechenwerken der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse) jedenfalls keine rechtskräftige Feststellung von Beitragsgrundlagen oder Beiträgen abzuleiten ist.

7. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 7. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 18. Jänner 2012

Schlagworte

Entgelt Begriff Steuerrechtliche Behandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008080248.X00

Im RIS seit

29.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at